

IV. (Adventisten, Ernste Bibelforscher u. s. w.) Ein Pfarrer, in dessen Bezirk die Ernsten Bibelforscher, Adventisten und ähnliche Sekten in der letzten Zeit eine rege Tätigkeit entfalten, will ihrem Treiben nachdrücklich entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke macht er auf der Kanzel bekannt, daß alle Katholiken, die eine ähnliche *Zusammenkunft besuchen*, *exkommuniziert* seien. Dasselbe gelte von jenen, welche die *Bücher und Traktätchen*, welche von diesen Sekten verbreitet werden, *lesen oder aufbewahren*. Damit die Gläubigen dieses nicht wieder so leicht vergessen, läßt er eine entsprechende Erklärung an die Kirchentür anschlagen. Dasselbst wird die Erklärung auch von einigen Confratres gelesen, die ihn zufällig besuchen. Nachher bringen sie in der Unterhaltung die Sprache darauf und meinen, der Pfarrer hätte da mehr behauptet als eigentlich richtig sei. Was ist hievon zu halten?

Was den *Besuch von Zusammenkünften* der Adventisten u. s. w. anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Kodex hierüber keine besonderen Bestimmungen enthält. Es gelten einfach die allgemeinen Vorschriften über die Teilnahme an akatholischen Kulthandlungen. Zunächst kommt hier can. 1258, § 2 in Betracht, der sagt: „Es kann geduldet werden, daß man Beerdigungen der Akatholiken, Hochzeiten und ähnlichen Feierlichkeiten passiv und rein materiell beiwohnt, weil es das Amt oder der bürgerliche Anstand erfordert. Im Zweifel aber, ob der Grund hinreichend schwerwiegend sei, steht das Urteil dem Bischof zu. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Gefahr der Verführung oder des Ärgernisses ausgeschlossen ist.“ — Wie man sieht, ist hier nirgends davon die Rede, daß man derartigen Veranstaltungen aus bloßer Neugierde beiwohnen dürfe. Nichtsdestoweniger sind die Autoren ziemlich milde in der Beurteilung einer solchen Teilnahme aus bloßer Neugierde, vorausgesetzt, daß es sich um eine Sekte handelt, die schon lange in der betreffenden Gegend ist und ihre Werbekraft in bezug auf die Katholiken völlig verloren hat. Anders aber wird die Sachlage, wenn die Sekte neu in eine Gegend eindringt und noch große Werbekraft für die Katholiken entfaltet. Unter solchen Umständen besteht die Gefahr der Verführung und des öffentlichen Ärgernisses und deshalb muß eine etwaige Teilnahme viel strenger beurteilt werden. Sehr lehrreich ist in bezug hierauf die Erklärung des Kardinalvikars von Rom, der, als die Protestanten in Rom Kirchen bauten, in einer Instruktion an die Pfarrer darauf hinwies, daß es unter *schwerer Sünde* verboten sei, auch nur aus Neugierde die Predigten der Akatholiken anzuhören oder ihrem Gottesdienste beizuwohnen.¹⁾ Von

¹⁾ Noldin, de Praeceptis ^{14/15}, p. 47.

einer *Exkommunikation* aber ist keine Rede. Ähnliches wird man wohl gegenwärtig in vielen Gegenden Deutschlands sagen müssen, wenn die Katholiken den Zusammenkünften der Adventisten u. s. w. beiwohnen. Der Pfarrer kann also wohl sagen, die Teilnahme sei eine schwere Sünde, von einer Exkommunikation aber kann er nicht sprechen. — Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Bischof einer Diözese nicht kraft seiner Vollmachten (vgl. can. 2221) über die Teilnahme an solchen Sitzungen die Exkommunikation verhängt. Eine Censur l. s. besteht also nicht kraft des allgemeinen Rechtes, kann aber bestehen kraft des Partikularrechtes.

Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß vielleicht in einem besonderen Fall wegen der besonderen Umstände auch die rein passive Teilnahme an solchen Sitzungen allgemein als eine Verleugnung des Glaubens oder als ein Bekenntnis zu der betreffenden Sekte aufgefaßt wird. In einem solchen Falle würde der Teilnehmer sich wenigstens in foro externo die Strafen zuziehen, die can. 2314 auf Häresie setzt, er würde also auch der Exkommunikation verfallen.

Für das Lesen von Büchern und Traktätchen der betreffenden Sekten ist zunächst can. 1399, n. 2 und n. 3 maßgebend. Dasselbst heißt es, daß durch das allgemeine Kirchenrecht (ipso iure) verboten sind: die Bücher aller Schriftsteller, in welchen die Häresie oder das Schisma verteidigt wird, ferner die Bücher aller Akatholiken, die ex professo über die Religion handeln, außer es sei sicher, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten sei.

Unter den Begriff „Bücher“ fallen hier auch ganz kleine Traktätchen und Einzelblätter, weil es in can. 1384, § 2 heißt: „Was in diesem Titel bezüglich der Bücher vorgeschrieben wird, gilt auch für Zeitungen, Zeitschriften und alle Schriften, die überhaupt herausgegeben werden, außer das Gegenteil würde feststehen.“ Die Ausdrücke in diesem Paragraphen sind so allgemein, daß auch Broschüren und Flugblätter darunter fallen,¹⁾ ja sogar auch lithographierte Sachen.²⁾ Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Schriften wirklich herausgegeben, das heißt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, also nicht etwa bloß für gewisse Personen, z. B. die Hörer eines Professors, bestimmt sind; in letzterem Falle müßten nämlich die Sachen mehr als Manuskript betrachtet werden.³⁾

Wenn aber auch derartige Schriften schon durch die allgemeinen Indexregeln verboten sind, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch unter Strafe der *Exkommunikation* verboten sind.

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 440.

²⁾ Vermeersch, Epitome Juris Canonici II, n. 722.

³⁾ Vermeersch, l. c.

Damit vielmehr ein Buch unter Exkommunikation verboten sei, wird nach can. 2318, § 1 verlangt, daß es entweder durch Apostolisches Schreiben verboten sei (was hier nicht in Betracht kommt), oder daß es sich handle um ein Buch von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welches die Apostasie, Häresie oder das Schisma verteidigt. Bei Erklärung dieser letzteren Bestimmung ist zunächst zu beachten, daß es sich handeln muß um Bücher von „Apostaten, Häretikern oder Schismatikern“. Diese Bedingung wird wohl bei den Druckerzeugnissen, die hier in Frage kommen, immer zutreffen, außer der Verfasser wäre ein Jude oder ein Heide.¹⁾ Außerdem ist aber noch erfordert, daß in dem Buche die Apostasie, Häresie oder das Schisma „verteidigt“ werde. Es genügt also nicht, daß in dem Buche nur häretische, ungläubige oder schismatische Anschauungen enthalten sind, die Häresie u. s. w. muß vielmehr darin „verteidigt“ werden, d. h. der Verfasser muß den Versuch machen, den Leser von der Wahrheit der vorgetragenen häretischen u. s. w. Lehre zu überzeugen. Es genügt aber, wenn auch nur ein einziger häretischer Satz verteidigt wird.²⁾ Die Verteidigung muß nicht notwendig mehrere Seiten umfassen.³⁾ Endlich muß es sich noch um „Bücher“ im eigentlichen Sinne handeln. Weil nämlich in can. 1384, § 2 ausdrücklich gesagt wird, daß das, was in diesem Titel (sub hoc titulo), d. h. Titel XXIII des dritten Buches, von den Büchern gesagt werde, auch von Zeitungen u. s. w. gelte, so folgt daraus schon von selbst, daß das, was im Titel XI des fünften Buches von Büchern gesagt werde, nicht auf Zeitungen u. s. w. ausgedehnt werden dürfe, zumal nach can. 19 Strafgesetze strikte zu interpretieren sind. Derartige Zeitungen oder Zeitschriften sind also nicht unter Exkommunikation verboten, wenigstens nicht solange sie nur einzeln vorliegen,⁴⁾ auch nicht kleinere Broschüren, wohl aber größere Broschüren, d. h. nach Vermeersch Broschüren, die wenigstens zehn Foliosseiten haben.⁵⁾ Aus letzterem Grunde werden daher manche Traktätchen der Bibelgesellschaften u. s. w. nicht unter Exkommunikation verboten sein.

Selbstverständlich aber könnte der Bischof auch Schriften, die nach dem allgemeinen Rechte nicht unter Exkommunikation verboten sind, in seiner Diözese unter Exkommunikation verbieten.

Exkommuniziert sind nun im einzelnen außer dem Verleger diejenigen, welche derartige unter Exkommunikation ver-

¹⁾ Chelodi, Jus Poenale, p. 65.

²⁾ Eichmann, Das Strafrecht, S. 132.

³⁾ Vermeersch, Epitome Juris Canonici III, n. 517.

⁴⁾ Vermeersch, Theol. Mor. III², n. 904.

⁵⁾ Vermeersch, l. c.

botene Schriften verteidigen oder wissentlich ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder aufbewahren (can. 2318, § 1).

Die „*Verteidigung*“ kann darin bestehen, daß man den Inhalt des Buches lobt und in Schutz nimmt, oder das Buch selbst vor Vernichtung bewahrt und in Sicherheit bringt.¹⁾

Durch „*Lesen*“ zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn man einen wegen seines Inhaltes wichtigen Teil liest, z. B. einige wenige Seiten, auf denen die Häresie u. s. w. verteidigt wird, oder wenn man sonst einen ziemlich beträchtlichen Teil des Buches liest.

Durch „*Aufbewahrung*“ zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn dadurch im allgemeinen jemand (wenn auch nicht gerade immer derjenige, der das Buch aufbewahrt) in Gefahr kommen könnte, das Buch zu lesen. Die Zeit kann auch länger dauern, wenn man die Erlaubnis abwartet, verbotene Bücher zu lesen, oder wenn man auf die Gelegenheit wartet, das Buch erlaubterweise einem anderen (z. B. dem zuständigen Oberen) zu geben.²⁾

Weil die Lesung und die Aufbewahrung „*wissentlich*“ (scienter) geschehen muß, so verfallen diejenigen nicht der Exkommunikation, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.³⁾

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

V. (Die Tragweite des gerichtlichen Zeugeneides.) Huber lebt mit seinem Nachbar Maier in Feindschaft. Eines Tages äußert sich Huber zu seinem Freunde Berger: „Wenn ich mit Maier im Wirtshaus einmal Streit bekomme, steche ich ihn nieder, ich kann den Kerl nicht mehr sehen.“ Drei Wochen später sitzen die drei im Wirtshaus. Es gibt Händel. Huber wird auf Maier immer wütender und versetzt ihm schließlich mit dem Hirschfänger einen tödlichen Stich. Es kommt vor Gericht. Berger, als Zeuge geladen, sagt unter Eid aus, die Sache sei im Streit geschehen. Huber wird nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. — Hat Berger einen Meineid geschworen, da er doch wußte, daß Huber schon vorher Mordabsichten hatte? — Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre vor Gott, daß ich die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen werde.“ Der Richter aber fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus; über etwaige frühere Äußerungen Hubers fragte er nicht.

¹⁾ Eichmann, Das Strafrecht, S. 132.

²⁾ Vermeersch, Epitome Juris Canonici III, n. 517.

³⁾ Den Beweis siehe in dieser Zeitschrift 1926, S. 338 ff.